

Weisung zur internen Leistungsverrechnung (ILV-Weisung)

vom 1. Januar 2019

Der Vizepräsident für Finanzen und Controlling der ETH Zürich, gestützt auf Art. 9 Abs. 3, Art. 80 Abs. 4 und Art. 82 Abs. 3 Finanzreglement der ETH Zürich (RSETHZ 245) erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Zweck

Die interne Leistungsverrechnung unterstützt das Prinzip der Kostenwahrheit. Kosten sind grundsätzlich bei der nutzniessenden Einheit auszuweisen.

Art. 2 Definition

¹ Als interne Leistungsverrechnung (ILV) gilt die Verrechnung einer ausdrücklich bestellten Leistung von einer Einheit der ETH Zürich (Leistungserbringer) an eine zweite (Leistungsbezüger).

² Gegenstand der Verrechnung sind Leistungen, bei denen ETH-intern ein Mehrwert erzeugt wird:

- a. Leistungen unter Einsatz von Ausstattung, Material und Personal (z.B. Durchführung von Messungen, Vermietung von Fahrzeugen) oder
- b. Leistungen durch den stundenweisen Einsatz von Personal.

³ Nicht unter die interne Leistungsverrechnung fallen:

- a. die prozentuale Weiterverrechnung von Personalkosten gemäss FR Art. 80 Abs. 1 bis 3,
- b. die Weiterverrechnung von Sachkosten gemäss FR Art. 81 sowie
- c. Belastungen für Bezüge von internen Shops gemäss FR Art. 137.

Art. 3 Leistungsbezüger

¹ Leistungsbezüger im Rahmen der internen Leistungsverrechnung können grundsätzlich alle Einheiten der ETH Zürich sein.

² Der Leistungserbringer kann den Kreis seiner Leistungsbezüger sachbezogen einschränken.

³ Für Leistungsbezüger ausserhalb der ETH Zürich erfolgt keine interne Leistungsverrechnung. Es gelten Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 6.

Art. 4 Leistungserbringer

¹ Leistungserbringer im Rahmen der internen Leistungsverrechnung können sein:

- a. ausserdepartementale Lehr- und Forschungseinrichtungen
- b. Abteilungen
- c. departementale Einrichtungen (z.B. Plattformen oder Werkstätten)

² Die Zulassung zum Verfahren der internen Leistungsverrechnung ist beim Vizepräsident für Finanzen und Controlling beantragen. Dem Antrag sind beizulegen:

- a. begründete Schätzung des erwarteten Transaktionsvolumens,
- b. Entwurf eines Tarifkatalogs für zu verrechnende Leistungen auf Basis einer Kosten- und Absatzplanung unter Berücksichtigung der Tarifvorgaben gemäss Art. 5.

Art. 5 Tarife

¹ Für jede Leistung gibt es genau einen Tarif, der für alle internen Leistungsbezüger Gültigkeit besitzt.

² Der Tarifkatalog ist elektronisch in SAP/ETHIS zu hinterlegen.

³ Tarife für externe Nutzer sind gemäss Art. 13 Gebührenverordnung ETH-Bereich¹ anzusetzen.

Art. 6 Verrechnungsverfahren

¹ Verrechenbar sind ausschliesslich bestellte Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 2.

² Die Höhe des verrechneten Betrages bemisst sich nach dem Tarif für die erbrachte Leistung (Menge der bezogenen Leistungen x Tarif). Eine Verrechnung von Pauschalbeträgen ist ausgeschlossen.

³ Der Vizepräsident für Finanzen und Controlling legt bei der Zulassung gemäss Art. 4 Abs. 2 fest, ob die internen Leistungsverrechnungen eines Leistungserbringers einer Genehmigung durch den Empfänger bzw. Leistungsbezüger bedürfen oder ohne Genehmigung belastet werden können.

⁴ Bei Belastungen aus einem ILV-Verfahren, das seitens des Leistungsbezügers keiner Genehmigung bedarf, verfügt die belastete Einheit über ein Widerspruchsrecht. Widersprüche sind im Sinne von FR Art. 88 spätestens bis zum Ende des Folgemonats beim Absender der Verrechnung anzumelden.

⁵ Kontierungen für die ILV erfolgen ausschliesslich nach den hierfür vorgesehenen Kostenarten.

⁶ Die Verrechnung an externe Nutzer erfolgt per regulärer Rechnungstellung.

Art. 7 Besondere Regelungen für Technologieplattformen

¹ Für Technologieplattformen als Leistungserbringer gelten zusätzliche Regelungen. Technologieplattformen im Sinne dieses Artikels sind:

- a. Binning and Rohrer Nanotechnology Center (BRNC),
- b. CSCS Swiss National Supercomputing Centre,
- c. ETH Phenomics Center (EPIC),
- d. Functional Genomics Center Zurich (FGCZ),
- e. FIRST-Center for Micro- and Nanoscience,
- f. NEXUS Personalized Health Technologies,
- g. Scientific Center for Optical and Electron Microscopy (ScopeM).

Der Vizepräsident Finanzen und Controlling kann weitere Leistungserbringer gemäss Art. 4 zur Verrechnung nach den besonderen Regelungen für Technologieplattformen im Sinne dieses Artikels zulassen.

² Technologieplattformen führen eine jährliche Gesamtkosten- und Absatzplanung durch. Die Planung ist durch das zuständige Schulleitungsmitglied zu genehmigen.

³ Tarife von Technologieplattformen gemäss Art. 5 sind gemäss dem Leitfaden zur Kostenverrechnung der Technologieplattformen zu erstellen. Sie sind so zu kalkulieren, dass die dort definierten Gesamtkosten des Leistungserbringers gedeckt werden.

⁴ Die Tarifgestaltung ist jährlich anhand der Gesamtkosten- und Absatzplanung zu überprüfen. Bei relevanten Abweichungen von der erforderlichen Kostendeckung (Über- oder Unterdeckung) sind die Tarife anzupassen. Das zuständige Schulleitungsmitglied genehmigt jährlich den für das Folgejahr anzuwendenden Tarifkatalog.

⁵ Die Technologieplattform verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen pro Leistungsbezüger mindestens einmal pro Quartal abzurechnen. Die Abt. Rechnungswesen kann in besonderen Fällen eine zwischenterminliche Abrechnung verlangen.

⁶ Bei jeder Verrechnung erfolgt ein Kostensplitting in

- a. budgetrelevante Anteile zur Kostenbelastung beim Leistungsbezüger (nach Kostenarten) und
- b. Subventionsanteile zum informatorischen Ausweis beim Leistungsbezüger (nach Kostenarten). Der Subventionsanteil kann auch null sein.

¹ SR 414.131.7.

⁷ Bei der Verbuchung von internen Leistungsverrechnungen zu Drittmittelprojekten (SNF und EU) erfolgt zusätzlich zum Kostensplitting gemäss Abs. 6 ein Splitting nach:

- a. an den Geldgeber verrechenbare Anteile nach Kostenarten (Ausweis auf dem PSP-Element des Drittmittelprojektes) und
- b. an den Geldgeber nicht verrechenbare Anteile nach Kostenarten (Ausweis auf der Kostenstelle).

⁸ Das Kostensplitting gemäss Abs. 7 wird durch die Abt. Rechnungswesen anhand der Vorgaben der Geldgeber festgelegt.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zürich, den 1. Oktober 2018

Dr. Robert Perich

Vizepräsident für Finanzen und Controlling